

In diesen Fällen muss immer eine Einzelfallberechnung gemacht werden. Einkommen und Vermögen der Eltern spielen überhaupt keine Rolle (BA 9.46).

#### 4.5 Einzelberechnung für getrennt lebende Ehegatten

Eine Bedarfsgemeinschaft kann nur bei nicht getrennt lebenden Ehegatten bestehen, die gemeinsam wirtschaften.

Wenn Ehegatten

- in ihrer Wohnung getrennt leben (OVG NI, FEVS 37, 324) oder
  - vorübergehend getrennt leben, z.B. wenn die Frau im Frauenhaus ist bzw. der Mann im Gefängnis oder wenn sie
  - den größten Teil ihres Einkommens für sich verbrauchen, z.B. weil sie Trinker oder Spieler sind,
- muss jeder Ehegatte einzeln berechnet werden.

#### Forderung

- Generelle Einzelberechnung von Leistungen nicht nur im SGB XII, sondern auch im SGB II!
- Schluss mit verfassungswidrigen Gesamtberechnungen der Bedarfsgemeinschaft!
- Vollständige Bezahlung der Alg II-Kosten durch den Bund!

## Bedarfs-gemeinschaft

„Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.“ (§ 9 Abs. 2 SGB II)

„Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB ... von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.“ (BA 7.13)

Das Einkommen aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft wird ihrem Gesamtbedarf gegenübergestellt. „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt ... und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfs-

*gemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln ... sichern kann ...“* (§ 9 Abs. 1 SGB II).

#### 1.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Grundsätzlich alle, die der gesteigerten → Unterhaltungspflicht unterliegen und in einem Haushalt zusammenleben. Nur sie sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen in vollem Umfang füreinander einzusetzen und niemand sonst.

Dazu gehören auf jeden Fall:

- „**nicht dauernd getrennt lebende**“ Ehegatten bzw. → **Lebenspartner untereinander** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a und 3c SGB II; § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sowie § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
- Eltern oder Elternteile, die mit ihren unter 25-jährigen unverheirateten Kindern zusammenleben (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; in Bezug auf minderjährige Kinder: § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Zu den Ausnahmen dazu → 2.1 ff.

Eine „gemischte“ Bedarfsgemeinschaft bilden Ehegatten, Elternteile, Lebenspartner (bei eingetragenen Lebenspartnerschaft) wenn sie unter unterschiedliche Leistungsgesetze fallen, z.B. erwerbsfähige SGB II-zusammen mit nichterwerbsfähigen GSi-BezieherInnen (BSG 16.10.2007 - B 8/9b SO 2/06).

#### 1.2 → Eheähnliche Gemeinschaft

Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, seien sie gleichen oder verschiedenen Geschlechts, werden so behandelt, als ob sie Eheleute wären und damit in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 20 SGB XII, auch für GSi: § 43 Abs. 1 SGB XII).

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ... der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II)

Um möglichst viele unverheiratete Paare in eine eheähnliche „Einstandsgemeinschaft“ zu pressen, wurden ins SGB II feste Kriterien aufgenommen, bei denen die Behörde eine solche Gemeinschaft vermuten darf. Die Vermutung greift, „wenn Personen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

**B**

3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.“

**B**

(§ 7 Abs. 3a SGB II)

Diese Vermutung muss durch Sie **widerlegt** werden.

Partner bilden aber nur dann eine eheähnliche Bedarfsgemeinschaft, wenn sie **tatsächlich** ihr **gesamtes** Einkommen und Vermögen für ihren wechselseitigen Unterhalt einsetzen **wollen**. Nur dann kann man sie Ehegatten gleichstellen. Tun sie das nicht, sind sie ggf. eine Haushaltsgemeinschaft, **keine** eheähnliche Gemeinschaft und brauchen es auch im →Antrag auf Leistungen nicht anzukreuzen.

Näheres und Kritik dazu unter →eheähnliche Gemeinschaft

### 2.1 Wer gehört umgekehrt nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft?

- Dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner,
- zusammenlebende Partner, die sich finanziell nicht unterstützen (→1.2),
- über 25-jährige Kinder (→3.2),
- minderjährige und volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren,
  - \* die ein eigenes Kind versorgen,
  - \* die verheiratet sind oder mit einem in Einstandspartnerschaft zusammenleben oder
  - \* die „Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ... aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

(BA 7.23)

Umgekehrt:

„Einkommen und Vermögen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen.“ (BA 9.44)

Bei unter 25-jährigen **Schwangeren** im Haushalt der Eltern entfällt die →Unterhaltungspflicht der Eltern (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II; § 94 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII). Der volle Regelsatz fällt diesen aber erst zu, wenn sie als Erwerbsfähige mit dem eigenen Kind im Haushalt der Eltern eine **eigene** Bedarfsgemeinschaft bilden (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 u. 4 SGB II).

Ferner gehören **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft:

in einem Haushalt zusammen lebende

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel und Tanten, Nichten und Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- ohne Eltern zusammenlebende Geschwister,
- sonstige Verwandte und Verschwägerete,
- Freunde oder Freundinnen bzw.
- nicht verwandte Personen,
- Stiefeltern im Verhältnis zu ihren Stiefkindern und
- Lebenspartner im Verhältnis zu den Kindern des Partners, die aus einer anderen Beziehung stammen.

Auch sie gehören allenfalls zu einer →Haushaltsgemeinschaft.

### 3. Rechtswidrige Ausdehnung von Bedarfsgemeinschaften

Die Hartz-Parteien erklären in wachsendem Maße Haushalte per Gesetz zu Bedarfsgemeinschaften (mit gesteigerter Unterhaltungspflicht), deren Mitglieder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in gesteigertem Maße unterhaltungspflichtig sind. Wehren Sie sich dagegen!

#### 3.1 Erwerbsfähige Personen untereinander (d.h. Wohngemeinschaften)

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen...“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und

„3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ...

c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II)

Damit wird den Ämtern ermöglicht, nicht nur „eheähnliche“ Gemeinschaften und nicht eingetragene Lebenspartnerschaften, sondern auch →Wohngemeinschaften zu Bedarfsgemeinschaften zu erklären. Deren „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ müssten dann ihr gesamtes Einkommen und Vermögen wechselseitig füreinander einsetzen.

Als erwerbsfähige **Hilfebedürftige** gelten auch Personen, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, aber nicht den der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (→Bedarfsberechnung 2.1). Was soll der Unsinn? Kriterium für eine Bedarfsgemeinschaft ist ausschließlich die gesteigerte →Unterhaltungspflicht oder der Wille sich so zu verhalten wie ein gesteigert Unterhaltungspflichtiger, auch wenn man es nicht ist.

Nach einem Jahr des Zusammenlebens greift die Vermutung, dass Freunde/Freundinnen füreinander einstehen, als wären sie verheiratet. Dann sollen Sie selbst nachweisen, dass es nicht so ist (→1.2; →eheähnliche Gemeinschaft 1.1.5).

### 3.2 Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen, unverheirateten Kindern

Jedenfalls solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs 3 Nr. 2 SGB II). Damit werden Volljährige unter dem Bruch des BGB (§ 1603 Abs. 2) wie Minderjährige behandelt (→Jugendliche und junge Erwachsene 1.2).

### 3.3 Stiefeltern im Verhältnis zu den Kindern ihrer Ehegatten bis zum 25. Lebensjahr

*„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.“* (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; ebenso § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB)

Unter die Nummern 1 bis 3 fallen erwerbsfähige Hilfebedürftige, Eltern oder Elternteile und ihre Partner (Ehegatten, Lebenspartner, Freunde). Die BA erklärte deshalb in ihren Hinweisen ausdrücklich, dass unter 25-jährige Stiefkinder und der Stiefelternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden (BA 9.26). Das ist rechtswidrig. Nur *„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“* (§ 1601 BGB; ebenso BVerwG 26.11.1998, NDV-RD 1999, 52; BSG 29.03.2001 - B/AL 26/00 R). Stiefeltern gehören ebenso wenig dazu wie Onkel und Tanten.

In der Neufassung des § 9 Abs. 2 SGB II zum 01.08.2006 wird ausdrücklich erklärt, dass Einkommen und Vermögen des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners eines Elternteils für dessen unverheiratete Kinder zu *„berücksichtigen“* sind. Berücksichtigen bedeutet noch lange nicht die volle Heranziehung. Das BGB kann mit dieser Formulierung nicht aufgehoben werden. Zu *„berücksichtigen“* wären nur Zahlungen, die tatsächlich fließen.

Stiefeltern sind im Verhältnis zu Stiefkindern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes Verschwägerter. Bei ihnen kann nur im Rahmen einer →Haushaltsgemeinschaft vermutet werden, dass sie ihren Stiefkindern Unterhalt leisten (§ 9 Abs. 5 SGB II; BA 9.25 und 9.43). Die Große Koalition hat den Rechtsbruch per Gesetz noch ausgeweitet. Dass Stiefeltern eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Stiefkindern bilden, wurde auf Stiefkinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgedehnt. Die Hartz-Parteien führten damit auch ein, dass Unterhaltungspflichten für die **leiblichen** Kinder der Stiefeltern hinter der rechtswidrigen *„Unterhaltungspflicht“* für die unter 25-jährigen Kinder des Ehepartners zurückstehen müssen. Da macht die neue Partnerschaft richtig Freude.

Als *„verfassungswidrige Überspannung des Einkommenseinsatzes“* (SG Oldenburg, 11.01.2007 - S 44 AS 1265/06 ER), *„willkürliche Schlechterstellung gegenüber SGB XII-Leistungsberechtigten“* oder *„Familien sprengende Einstandshaftung“* (SG Berlin 20.12.2006 - S 37 AS 11401/06 ER) wird die Regelung fast durchweg von Sozialgerichten abgelehnt (ebenso u.a.: VG Bremen 17.12.2007 - S3 V 3461/07; SG Lüneburg 09.05.2007 - S 24 AS 472/07, SG Duisburg 07.03.2007 - S 17 AS 60/07 ER).

**Tipp** Allenfalls kann ein Beitrag vermutet werden, wenn Sie bestimmte Selbstbehaltsgrenzen überschreiten, die weit über Ihrem Alg II-Bedarf liegen (ausführlich dazu →Haushaltsgemeinschaft 2.1.1 ff.). Legen Sie Widerspruch ein, wenn ihr Einkommen und Vermögen zum Unterhalt ihrer Stiefkinder bis zum Alter von 25 Jahren voll herangezogen wird und klagen Sie, je nachdem entweder in einem Eilverfahren

(→ einstweilige Anordnung) oder nach einer Ablehnung des Widerspruchs. Je mehr Personen klagen, desto eher ist dieser Paragraf vom Tisch!

**B**

### 3.4 Eheähnliche Partner im Verhältnis zu den bis zu 25-jährigen Kindern des Partners

Auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie enge Freunde gehören zu den Personen, mit denen die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft bilden sollen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, siehe 3.1).

*„Mit Inkrafttreten des SGB II-FortEG (Fortentwicklungsgesetz) zum 01.08.06 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder anzurechnen ist, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.“* (BA 9.43)

Dass die auferlegten Unterhaltsansprüche zivilrechtlich nicht einklagbar sind, interessiert weder Bundesregierung noch BA. Der Bruch des BGB wurde ja gesetzlich vollzogen.

Wenn der gesteigerte Stiefelternunterhalt in einer Ehe verfassungswidrig ist (→ 3.3), gilt das schon lange für „eheähnliche“ Konstrukte.

**Tip** Legen Sie Widerspruch ein, wenn Sie zum gesteigert unterhaltspflichtigen Zwangs“vater“ der unter 25-jährigen Kinder Ihrer Partnerin gemacht werden und klagen Sie bei Ablehnung des Widerspruchs. Sie werden sich durchsetzen.

Zur Frage, wer eine Bedarfsgemeinschaft vertritt:

→ Bevollmächtigte 2.1

#### Kritik

Im SGB XII als direktem Nachfolger des BSHG wird der gemeinsame Einsatz des gesamten Einkommens und Vermögens auf Ehegatten mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern und auf eingetragene Lebenspartner beschränkt (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Den Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ gibt es dort nicht.

Das SGB II dehnt den vollen Einsatz des Einkommens und Vermögens füreinander auf alle Haushalte aus, in denen Erwachsene und unter 25-jährige Kinder zusammenleben. Diesem Ziel dient der neu eingeführte Begriff Bedarfsgemeinschaft. Er lässt die „Familiennotgemeinschaft“ der Weimarer Republik und des Hitlerfaschismus wiederaufleben. Sie sollte dazu beitragen, die Folgen der Weltwirtschaftskrise auf die Familien abzuwälzen. Die „Gemeinschaft“ wird heute sogar auf Haushalte ausgedehnt, die gar keine Familie sind (→ 3.1). Die Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass die Arbeitslosenverwaltung alles Einkommen oberhalb des Alg II-Bedarfs zur Verringerung ihrer eigenen Kosten beschlagnahmt. Ohne Rücksicht darauf, ob die oder der Zwangsverpflichtete seine eigenen Verpflichtungen noch erfüllen kann (Unterhaltszahlungen für die eigenen Kinder, Kreditverpflichtungen usw.).

Letztlich hat nicht die Bedarfs“-gemeinschaft“ einen Leistungsanspruch, sondern jeder Einzelne. Das ist der Unterschied zu Weimar und zum Hitlerfaschismus. *„Nach § 11 Abs. 1 BSHG (dem Vorläufer von § 19 SGB XII) hat jeder einzelne Hilfesuchende einen eigenen Anspruch auf Hilfe. Daran ändert sich auch nichts, wenn eine Familie hilfebedürftig ist.“* (BVerwG 22.10.1992, NDV 1993, 239 ff.; vgl. BSG 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R) Die Unterstützung der Hilfebedürftigen durch Haushaltsangehörige ist über die Unterhaltspflicht geregelt bzw. über freiwillige Zahlungen, sofern keine Unterhaltspflicht besteht. Die Bedarfszwangsgemeinschaft „alle für einen, einer für alle“ wird ausgegraben, damit das Kapital sein „Einkommen und Vermögen“ immer weniger für die Gemeinschaft all derer einsetzen muss, die es hilfsbedürftig macht, weil es sie für seine privaten Profitzwecke nicht braucht.

#### Information

Dietrich Schoch, Einsatz-, Bedarfs-, Haushaltsgemeinschaft in der Sozialhilfe in: Ralf Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, Baden-Baden 2005, 305-321

Ulrich Wenner, Soziale Sicherheit 5/2006

## Forderungen

Ersatzlose Streichung der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im SGB II!

Stattdessen vollständige Übertragung des § 19 Abs. 1 SGB XII ins SGB II!

Individuelle Ansprüche erfordern die Einzelberechnung des Bedarfs!

# Behinderte Menschen

*„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“* (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

## 1. Sozialhilfe

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können Personen bekommen, die durch eine Behinderung im Sinne des SGB IX *„wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind ...“* (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Sie müssen also nicht nur behindert, sondern wesentlich behindert sein. (→Einkommengrenzen)

Ein Mehrbedarf in Höhe von 35% des für Sie maßgebenden Regelsatzes steht Ihnen zu, wenn Sie im Rahmen der Eingliederungshilfe

- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, einschließlich des Besuchs einer Hochschule oder
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erhalten,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht (§ 30 Abs. 4 SGB XII i.V. mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII).

Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Maßnahmen gezahlt werden, insbesondere innerhalb einer Einarbeitungszeit.

## 2. Alg II

Erwerbsfähige behinderte Menschen, die Alg II beziehen, können alle Leistungen zur Ein-

gliederung nach dem SGB III in Anspruch nehmen, die auch nicht behinderten Menschen offen stehen (→Arbeit).

Im SGB III gelten Menschen als behindert, *„deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzunehmen oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches (s.o.) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht“* (§ 19 SGB III).

Erwerbsfähige behinderte Menschen, die Alg II beziehen, haben Rechtsansprüche auf die Eingliederungsleistungen des SGB III (nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Das sind u.a.

- berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. Berufsvorbereitung in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen. Dazu zählen u.a. Berufsförderungswerke oder Berufsbildungswerke. Voraussetzung ist hier, dass keine andere Möglichkeit besteht, wieder am Arbeitsleben teilzuhaben (§ 102 SGB III),
- Verlängerung oder Wiederholung der Aus- oder Weiterbildung,
- Teilnahmekosten für eine Maßnahme (§ 103 Nr. 3 SGB III). Dazu gehören Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Lehr- und Lernmittel sowie Arbeitsausstattung, Reisekosten, Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung bzw. eingliederungsbegleitende Dienste.

Einen Mehrbedarf erhalten jetzt ab dem 15. Lebensjahr auch erwerbsfähige behinderte Menschen, die Alg II beziehen,

- wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX (→2.1),
- sonstige Leistungen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des SGB XII (siehe oben) erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II).

Der Mehrbedarf beträgt 35% des für Sie maßgebenden Regelsatzes.

**B**